



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2284/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5184680-439,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

ohne mündliche Verhandlung am 27. Juni 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht K a i s e r als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.10.2005 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers in Bezug auf den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des bei zutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostenschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahre 1958 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 26.04.1999 auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 04.08.1999 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG hinsichtlich Iran vorliegen. Auf Klage des Bundesbeauftragten hob das Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil vom 04.11.2003 - 5 K 2081/99.A - den Bescheid des Bundesamtes insoweit auf, als die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG festgestellt worden seien. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe weder seine politischen Aktivitäten im Iran glaubhaft gemacht noch glaubhaft gemacht, dass er bereits im Iran als Zeuge Jehovas getauft worden sei.

Mit Bescheid vom 12.03.2004 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an.

Die gegen diese Verfügung gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 29.08.2005 - 1 K 1519/04.A - abgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Behauptung des Klägers Mitglied der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas zu sein, könne nicht auf eine ihm bei einer Rückkehr drohende Verfolgung geschlossen werden.

Mit Antrag vom 11.10.2005 beantragte der Kläger erneut, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG sowie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Gericht sei bei der Entscheidung nicht bekannt gewesen, dass der Kläger schwersterkrankt sei. Der Kläger sei alkoholsüchtig und zu dem noch an Aids erkrankt. Der Kläger sei zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung nicht in der Lage gewesen seine Angelegenheiten vernünftig wahrzunehmen. Es liege auf der Hand, dass ein alkohol- und aidskranker Mensch im Iran nicht existieren könne.

Mit Bescheid vom 17.10.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 12.03.2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller sich auf Vorgänge berufe, die er bereits im Verlaufe seines früheren Verfahrens habe darlegen können. Anhaltspunkte dafür, dass er hierzu ohne grobes Verschulden außerstande gewesen wäre, lägen nicht vor. Er habe den Umstand seiner Erkrankungen bereits ohne Weiteres während des laufenden Gerichtsverfahrens geltend machen können.

im Übrigen lägen auch Gründe für eine Abänderung der bisherigen Entscheidungen nicht vor. Die medizinische Versorgung im Iran sei selbst bei schwersten Krankheiten weitgehend gewährleistet.

Der Kläger hat am 21.10.2005 Klage erhoben.

Zur Begründung bezieht sich der Kläger auf diverse Arztschreiben und Atteste seiner behandelnden Ärztin, der Fachärztin für Innere Medizin,

die er im Laufe des Gerichtsverfahrens vorgelegt hat. In der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2007 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf hingewiesen, dass der Kläger mittlerweile in einem gesundheitlich und psychisch äußerst desolaten Zustand sei. Der Kläger könne keinem Gespräch mehr folgen, sei zu logischem Handeln nicht mehr in der Lage und was er sage, ergebe mittlerweile keinen Sinn mehr. Daneben sei zu erkennen, dass der Kläger weiterhin trinke und daneben eine erhebliche Anzahl von Medikamenten gegen seine Aidsinfizierung und die Hepatitis nehmen müsse. Der Kläger sei seines Wissens inzwischen völlig abgerutscht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.10.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten übereinstimmend verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Generalakten Iran Bezug genommen, die insbesondere auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2007 waren.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann ohne Durchführung einer - weiteren - mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang auch begründet.

Soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, in seiner Person das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ist die Klage nicht begründet.

Insoweit erweist sich der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf Änderung der Feststellungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG. Er hat auch im Klageverfahren nichts vorgetragen, aus dem sich ergebe, dass er nunmehr bei einer Rückkehr in den Iran mit politischer Verfolgung zu rechnen hätte. Der hier allein in Frage kommende Sachvortrag des Klägers, er könne als alkohol- und aidskranker Mensch im Iran nicht existieren, knüpft nach Auffassung des Gerichts nicht an asylrelevante Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an. Es ist vielmehr auch nach dem Vortrag des Klägers so, dass nur die Tatsache des Alkoholgenusses verfolgt wird, und zwar unabhängig von einer - wenn

auch nur vermuteten - politischen Einstellung oder anderer asylrelevanter Merkmale.

Dem Hauptantrag des Klägers kann somit nicht entsprochen werden. Daneben liegt nach Auffassung des Gerichts auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Aidskrankung des Klägers vor. Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland ergeben, dies jedoch nur dann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich die Krankheit des Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Vgl. BVerwG Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwG 105, 383 f.

Denn zum einen steht aufgrund der dem Gericht vorliegenden Auskünfte zumindest fest, dass auch im *Iran* eine gewisse Grundversorgung von zumeist drogenabhängigen Aidskranken möglich ist,

so Länderreport United Kingdom, Iran vom April 2005, in: Juris Nr: IRN 00059910.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass sich die Situation des Klägers alsbald nach einer Rückkehr in den Iran lebensbedrohlich verschlechtern könnte. Aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen geht hervor, dass der Kläger offensichtlich auch zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht behandelt wird, da die Durchführung einer antiviralen Therapie nach den vorliegenden ärztlichen Attesten zunächst eine stationäre Therapie zur Entwöhnung von Alkohol und Schmerzmitteln voraussetzt.

Aufgrund des Hilfsantrages des Klägers ist jedoch festzustellen, dass zu seinen Gunsten das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, was dann der

Fall ist, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, landesweit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung durch den Staat oder einer staatsähnlichen Organisation unterworfen zu werden.

Zur Überzeugung des Gerichts liegen diese Voraussetzungen vor, so dass dem Kläger Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift zu gewähren ist. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Tatsachenvortrag des Klägers, er sei inzwischen so stark alkoholabhängig, dass er nicht aus eigenem Willen von seiner Sucht loskommen könne, zutrifft. Dies folgt nach Auffassung des Gerichts aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen der Fachärztin für Innere Medizin,

in deren Behandlung sich der Kläger befindet. In den ärztlichen Stellungnahmen wird ausgeführt (18.04.2008), dass der HIV-positive Kläger daneben auch an einer chronischen Hepatitis C leide. Erschwerend dabei sei, dass er alkoholabhängig sei und jeden Tag Alkohol konsumiere (mindesten 8 bis 10 Flaschen Bier). Zudem bestehe eine Medikamentenabhängigkeit, der Kläger nehme regelmäßig hochpotente Schmerzmittel und reagiere auf Absetzen mit Entzugserscheinungen. Im Attest vom 25.04.2008 führt die behandelnde Ärztin aus, dass sie bestätige, dass der Kläger so alkoholkrank sei, dass er selber nicht in der Lage sei, davon Abstand zu nehmen.

Aufgrund dieser Atteste, an denen zu zweifeln das Gericht keinen Anlass sieht, steht fest, dass der Kläger inzwischen so schwer alkoholabhängig ist, dass er auch bei einer Rückkehr in den Iran aus eigenem Antrieb nicht auf den Alkoholgenuss verzichten könnte. Dabei geht das Gericht des Weiteren davon aus, dass sich dieser Zustand, der nicht Gegenstand der früheren Asylverfahren war, seitdem erheblich verschlechtert hat.

Dann jedoch ist davon auszugehen, dass dem Kläger nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung nach „normalem“ iranischen Recht droht. Der Alkoholkonsum gehört im Iran zu den Kapitalverbrechen (Hadd), die im Iran streng bestraft werden, da sie göttliches Gesetz missachten. Sowohl der Koran als auch die islamische Überlieferung verurteilen dieses Vergehen. Im Koran finden sich Suren, die vor dem Trinken warnen und es als Satanswerk betrachten, wonach nach dieser

unter Gläubigen Feindschaft und Hass aufkommen lassen möchte und sie vom Gedenken Gottes und dem Gebet abhalten will.

Artikel 165 des iranischen StGB bestimmt, dass Trinken von Alkohol unabhängig von der getrunkenen Menge, der Tatsache, ob die jeweilige Person betrunken ist oder nicht und ob das Getränk verdünnt war oder nicht, strafbar ist. Für ihre Schuld müssen sich Personen verantworten, die erwachsen und geistig gesund sind und die aus freiem Willen gehandelt haben. Nicht bestraft werden lediglich diejenigen Personen, die zur Tat gezwungen wurden oder sie begingen, um das Leben und die Gesundheit wegen einer schweren Krankheit zu retten. Der Genuss von alkoholisierten Getränken wird mit 80 Peitschenhieben bestraft, was für Nichtmuslime nur dann gilt, wenn die Tat in der Öffentlichkeit stattfand. Die Auspeitschung wird ausgeführt, wenn die schuldige Person wieder nüchtern ist. Bei der dritten Bestrafung für dieses Vergehen sieht das Strafrecht die Tötung des Delinquenten vor (Artikel 179 StGB).

So Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Iran: Sanktionen bei Verstoß gegen moralische Normen vom 30.06.2007.

Nach dieser Auskunft wird von der Möglichkeit einer entsprechenden Bestrafung im Iran auch Gebrauch gemacht. Nach einer Meldung von Amnesty International wurde eine Person im Juni 2005 zum Tode verurteilt, nachdem sie zuvor bereits zwei Mal wegen desselben Deliktes verurteilt worden war. Des Weiteren wurde in der letzten Zeit ein Fall eines 32-jährigen Iraners bekannt, der bei der dritten Bestrafung wegen Alkoholkonsums zum Tode verurteilt wurde. Darüber hinaus berichte die Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran über erniedrigende Bestrafungen von Jugendlichen, die Alkohol getrunken haben

Nach Auffassung des Gerichts steht fest, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit diesen unmenschlichen Strafen zu rechnen hätte.

Daher war die Beklagte auf den Hilfsantrag des Klägers zu verpflichten, für ihn das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Ziffer 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Kaiser